

# **Satzung des Vereins**

## **Kitzrettungsverein Ramerberg e.V**

Dienstag 23.Mai 2023

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Kitzrettung Ramerberg“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist in 83561 Ramerberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Schutz der Wildtiere vor Verletzung, Vertreibung, Unfall und Tod durch landwirtschaftliche, verkehrstechnische und industrielle Gefahren, Force majeure, sowie durch individuelle Ereignisse oder Taten zu schützen.

Ausdrücklich widmet sich der Verein dem Aufspüren und Sichern von Rehkitten in landwirtschaftlichem Nutzgebiet, wo sie der Gefahr der Verletzung und Tötung durch Ernte- und andere Maschinen ausgesetzt sind.

Der Verein macht es sich weiterhin zur Aufgabe, die Gefährdung der Wildtiere in der öffentlichen Aufmerksamkeit zu thematisieren, sowie rechtmäßige Aktivitäten zum Schutz und Erhalt von Wildtieren innerhalb und außerhalb seines physischen Wirkungskreises durchzuführen, zu unterstützen, zu beraten, und zu begleiten.

Er macht es sich weiterhin zur Aufgabe, an der Entwicklung technischer Lösungen zum Schutz, zur vorübergehenden Vergrämung, oder zur vorübergehenden kurzzeitigen Vertreibung akut gefährdeter Wildtiere aus landwirtschaftlichem Nutzgebiet mitzuwirken. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit großflächigen, maschinellen Ernteeinsätzen.

Der Verein ist in der Bundesrepublik Deutschland tätig.

Der Satzungszweck wird durch persönlichen, physischen Einsatz der Mitglieder, durch Motivation und Anleitung von Freiwilligen, sowie durch materielle, konzeptionelle und ideelle Unterstützung gleichgesinnter Bewegungen umgesetzt.

Hierzu gehören unter anderem, jedoch nicht ausschließlich:

- Sucheinsätze der Mitglieder und begleitender Freiwilliger zum Aufspüren und Sichern von Rehkitzen und anderem Wild vor der Mahd
- Unterstützung der Jäger zur Nachsuche von Wildtieren, z.B. angefahrenes Wild
- Unterstützung der Feuerwehr bei Menschen- und Tierrettung
- Anleitung Gleichgesinnter innerhalb und außerhalb des physischen Einsatzgebiets des Vereins in der Organisation und Durchführung von Such- und Rettungsaktionen
- Anzeigen-, Spenden- und Werbeaktionen zur Information und Motivation der Öffentlichkeit, sowie zur Finanzierung der Aktivitäten

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein unterstützt als Idealverein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig. Er arbeitet mit allen Interessierten und Gleichgesinnten zusammen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es werden weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch anderweitige Vergütung begünstigt.

### **§4 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) Geld- und Sachspenden,

Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel im Innen- und Außenverhältnis entscheidet der Vorstand wie folgt:

- a) bis EUR 1000 im Einzelfall und pro Jahr allein im Innenverhältnis,
- b) ansonsten im Innenverhältnis mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand alle natürliche oder juristische Person werden.

Mitglied kann jeder werden, der den Verein unterstützt und die Mitgliedschaft durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand beantragt. Sie werden kontinuierlich über die Entwicklungen informiert und zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen eingeladen.

Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit durch schriftliche Kündigung möglich.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, in der Regel einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform, bis spätestens fünf Arbeitstage vor der Versammlung.

Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Festlegung der Tätigkeiten des Vereins,
- b) die Wahl des Vorstandes einschließlich des Buchführers,
- d) die Prüfung des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes und des Buchführers,
- e) die Festsetzung des Mitgliedbeitrages,
- f) der Beschluss der Satzungsänderung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder eingeladen sind und wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Satzung kann mit 2/3 Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.

Über wichtige und rechtswirksame Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

In der Mitgliederversammlung haben nur die Mitglieder Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern: dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und 2 Beisitzern. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind nur der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Diese sind je einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt offen. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen.

### **§ 8.1. Ermächtigung**

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Gründungssatzung vorzunehmen, die auf Beanstandung des Amtsgerichts oder des Finanzamts erforderlich werden.

## **§ 9 Buchführung**

In der Mitgliederversammlung ist ein Buchführer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen.

Der Buchführer hat die Aufgabe, die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher jährlich zu prüfen, die Steuererklärung abzugeben, und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 10 Auflösung/Aufhebung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder notwendig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen dem gemeinnützigen Verein „Freiwillige Feuerwehr Ramerberg e.V.“ zu, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ramerberg, 23.05.2023

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---